

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
II D
Tel.: 90139 4429

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Baugestaltungsverordnung Historisches Zentrum

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Änderung der Baugestaltungsverordnung Historisches Zentrum
Vom 13. März 2023

Auf Grund des § 12 Absatz 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

Artikel 1

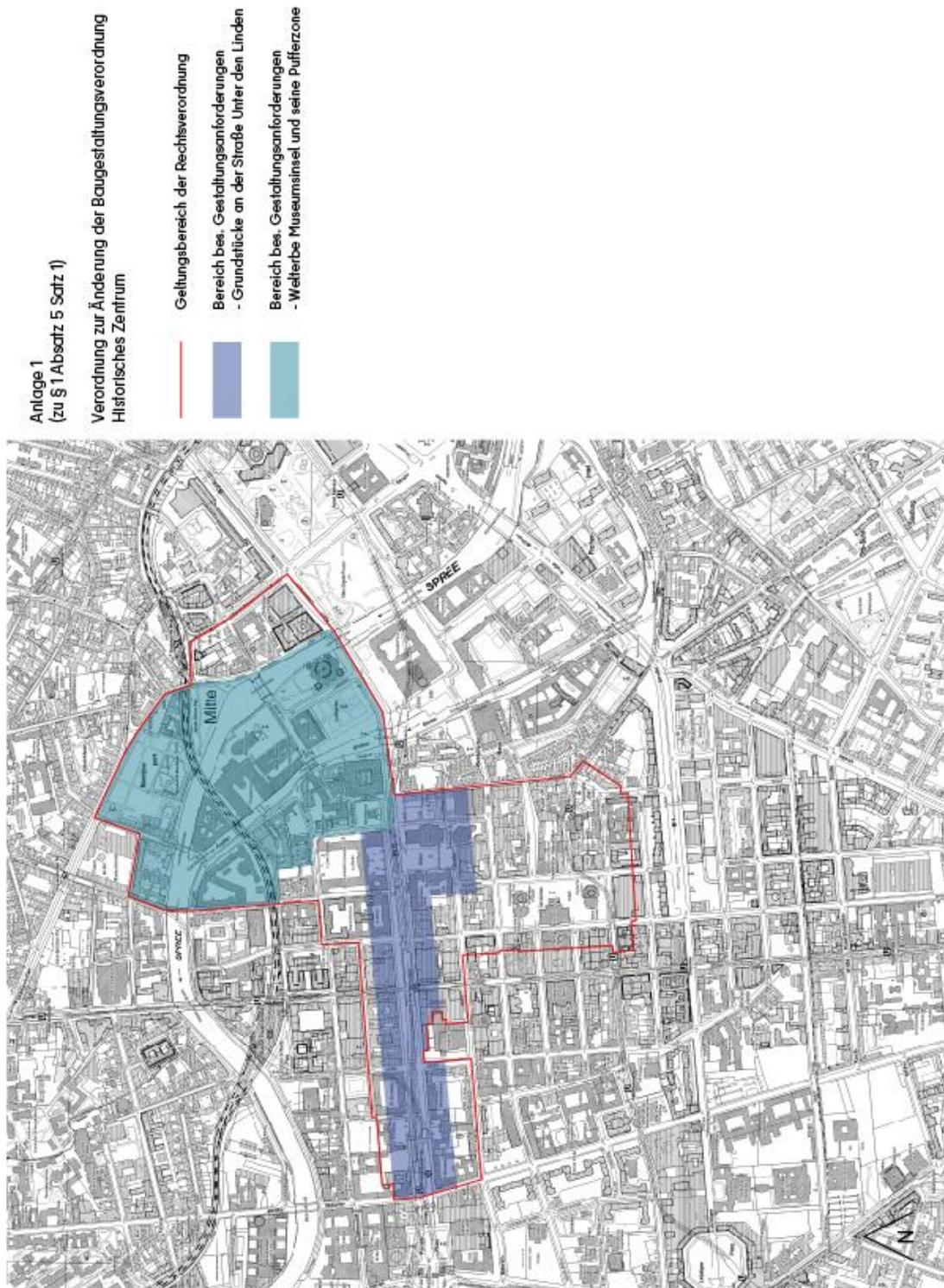
Die Baugestaltungsverordnung Historisches Zentrum vom 21. August 2009 (GVBl. S. 426) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Diese Verordnung gilt“ die Wörter „mit Ausnahme des Grundstücks der Komischen Oper Berlin Behrenstraße 54-57 (Flurstücke 546, 547 teilweise [Begrenzung entlang der westlichen und südlichen Linie des Gebäudes Unter den Linden 41] der Flur 821)“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Davon ausgenommen ist das Grundstück der Komischen Oper Berlin Behrenstraße 54-57 (Flurstücke 546, 547 teilweise [Begrenzung entlang der westlichen und südlichen Linie des Gebäudes Unter den Linden 41] der Flur 821).“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung und die Bereiche der Straße Unter den Linden und Weltkulturerbe „Museumsinsel“ sind in dem angefügten Übersichtsplan der Anlage 1, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, dargestellt.
Die Abgrenzung des vom Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ausgenommenen Grundstücks der Komischen Oper ist in dem Kartenausschnitt der Anlage 2, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, dargestellt.“

2. Die Anlage wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:
„Anlage 1
(zu § 1 Absatz 5 Satz 1)



3. Folgende Anlage 2 wird angefügt:
 „Anlage 2
 (zu § 1 Absatz 5 Satz 2)



Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Baugestaltungsverordnung Historisches Zentrum hat sich als Instrument zur Bewahrung des Erscheinungsbildes des historischen Zentrums unserer Stadt bewährt und soll weiterhin Bestand haben.

Zugleich ist es erforderlich, die Komische Oper weiter zu entwickeln, um den Anforderungen an einen zeitgemäßen Kulturbetrieb gerecht zu werden. Damit einher geht der Bedarf nach einer Erhöhung der Geschossfläche und einer Erweiterung des Gebäudeensembles der Oper.

Um die Anforderungen der Komischen Oper mit den Belangen der Denkmalpflege, den planungsrechtlichen und räumlich-funktionalen Anforderungen auf dem zur Verfügung stehenden Grundstück in Einklang zu bringen, wurde vom Land Berlin im Dezember 2019 ein offener zweiphasiger Realisierungswettbewerb ausgelobt.

Im Vorfeld des Architektur-Wettbewerbs wurde auf Staatssekretärebene vereinbart, dass im Wettbewerbsverfahren für die Komische Oper auf die Anwendung der Baugestaltungsverordnung Historisches Zentrum bewusst verzichtet werden sollte.

Prämiert wurde der Entwurf des Büros kadawittfeldarchitektur, der das Preisgericht vor allem durch die in den öffentlichen Raum wirkende Aufwertung entlang der Glinkastraße, einem denkmalverträglichen Umgang mit dem Bestandsbau sowie einer innovativen, wandelbaren und gegenüber der Stadtgesellschaft offenen Gestaltung überzeugte.

Aus der Beurteilung des Preisgerichts zum 1. Preis von kadawittfeldarchitektur, Aachen:

„Das Projekt setzt auf einen plastisch gegliederten und in Materialisierung differenzierten Gebäudekörper, der von der Behrenstrasse bis Unter den Linden greift. Die verschiedenen Vor- und Rücksprünge aktivieren die bislang unterbewertete Glinkastraße, indem eine Reihe von Eingängen angeordnet sind: Café-, Bühnen- und Mitarbeiterrestauranteingang. Besonders überzeugend ist die Anordnung und Gestaltung der Tageskasse an Unter den Linden: Ein schmaler gläserner Körper öffnet sich einladend zur Straße, die Komische Oper erhält dadurch eine prominente Adresse an einer der

bedeutendsten Straßen Berlins. Das Motiv für diese hohe Plastizität finden die Verfasser im Bestandsgebäude, genauer im Eingangsportal der Komischen Oper, die über den Materialwechsel von Sandsteinplatten zu dunklem Zinkblech eine starke Markierung erfährt. Die genannten Vor- und Rücksprünge enthalten im Innern von Norden nach Süden: das Café und die Tageskasse, die Probebühne I sowie den Orchesterprobenraum und schließlich das Mitarbeiterrestaurant. Diese Anordnung ist funktional überzeugend, da der Anbau jeweils an bestehende Nutzungen im Bestandsgebäude anschließen kann.

Die Bürogeschosse sind als eigenständiger Baukörper mit Pfosten-Riegel-Fassade ausgebildet und schließen die volumetrische Komposition nach oben hin ab.

*Insgesamt ist ein inhaltlich reicher und anregender Entwurf gelungen, der eine hohe Sinnlichkeit aufweist. Lobenswert ist die Vielzahl der öffentlichen Orte mit hoher Aufenthaltsqualität: Neben dem Vorplatz an Unter den Linden sind dies die Außenräume entlang der Glinkastraße sowie der erweiterte Straßenraum an der Behrenstrasse. Besonders sind auch die beiden Terrassen zu erwähnen, die das Raumangebot der Komischen Oper Berlin für Mitarbeiter*innen und Besucher*innen bereichern.“*

Da der Entwurf für den Umbau der Komischen Oper die Vorgaben der Baugestaltungsverordnung Historisches Zentrum nicht umfänglich erfüllt, diese jedoch nicht abgeschwächt werden soll, war eine Herausnahme des Grundstücks der Komischen Oper aus dem Geltungsbereich der Gestaltungsverordnung erforderlich.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1:

a) Änderung des § 1 Absatz 2:

Aus der textlichen Beschreibung des Geltungsbereichs der Baugestaltungsverordnung, die u.a. für die Grundstücke beidseits der Straße Unter den Linden gilt, wird das Grundstück der Komischen Oper ausgenommen. Die Teilaufhebung der Verordnung für diesen Kulturstandort bewirkt, dass die baurechtliche Genehmigung für die anstehenden Baumaßnahmen den Abweichungen des Architektur-Entwurfs von der Baugestaltungsverordnung (vor allem hinsichtlich § 3 Absatz 1 zur Zurücksetzung von Staffelgeschossen und § 4 Absatz 4 zur Breite von Grundstückszufahrten) nicht Rechnung tragen muss.

Ohne die Änderung des Geltungsbereichs der Baugestaltungsverordnung Historisches Zentrum könnte der prämierte Architektur-Entwurf für den Umbau der Komischen Oper nicht umgesetzt werden und es wäre ein neues Vergabeverfahren durchzuführen. Die bislang angefallenen Projektkosten wären dadurch vergebens. Auch würde den Anforderungen der Komischen

Oper an einen zeitgemäßen Kulturbetrieb, der im öffentlichen Interesse liegt, nicht angemessen entsprochen.

b) Änderung des § 1 Absatz 3:

Durch diese Bestimmung wird das Grundstück der Komischen Oper klarstellend auch aus der Definition des Bereichs der Straße Unter den Linden ausgeklammert, für die nach der Baugestaltungsverordnung besondere Regelungen zur Fassadengliederung greifen.

c) Änderung §1 Absatz 5

Diese Bestimmung beschreibt die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung in Anlage 1 sowie die Abgrenzung des vom Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ausgenommenen Grundstücks der Komischen Oper in Anlage 2.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Diese Bestimmung verweist auf die Anlage 1 der Änderungsverordnung. Darin werden in dem angefügten Übersichtsplan der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung und die Bereiche der Straße Unter den Linden und Weltkulturerbe „Museumsinsel“ dargestellt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3

Diese Bestimmung verweist auf die Anlage 2 der Änderungsverordnung. Darin wird in dem angefügten Kartenausschnitt die Abgrenzung des vom Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ausgenommenen Grundstücks der Komischen Oper dargestellt.

4. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.

B. Rechtsgrundlage

§ 12 AGBauGB in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

D. Gesamtkosten

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 13. März 2023

Andreas Geisel

.....

Senator für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

(Bei Änderungsverordnungen sind die bisherigen und die neuen Vorschriften gegenüberzustellen.)

Alte Fassung	Neue Fassung
Verordnung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen an der Straße Unter den Linden, auf der Museumsinsel und im Bereich des Gendarmenmarktes (Baugestaltungsverordnung Historisches Zentrum)	unverändert
§1 Regelungsziel und Geltungsbereich (1) Diese Verordnung soll sicherstellen, dass bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im historischen Teil des Berliner Zentrums deren äußere Gestaltung der Bedeutung und Qualität dieses Ortes gerecht wird. Sie soll architektonische Qualität und Baukultur fördern und das Stadtbild an diesem herausragenden Ort pflegen und weiterentwickeln. Für den räumlichen Anwendungsbereich dieser Rechtsverordnung werden daher besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen bestimmt.	unverändert
(2) Diese Verordnung gilt für den Bereich zwischen Wilhelmstraße, der nördlichen Grenze der Grundstücke Wilhelmstraße 61-63, Unter den Linden 62/76 und Schadowstraße 10-13, Schadowstraße, Mittelstraße, Charlottenstraße, Dorotheenstraße, Universitätsstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Ebertbrücke, Tucholskystraße, Ziegelstraße, Monbijoustraße, Oranienburger Straße, Monbijouplatz, Kleine Präsidentenstraße, Henriette-Herz-Platz, Garnisonkirchplatz, Spandauer Straße, Karl-Liebknecht-Straße,	(2) Diese Verordnung gilt <u>mit Ausnahme des Grundstücks der Komischen Oper Berlin Behrenstraße 54-57 (Flurstücke 546, 547 teilweise [Begrenzung entlang der westlichen und südlichen Linie des Gebäudes Unter den Linden 41] der Flur 821)</u> für den Bereich zwischen Wilhelmstraße, der nördlichen Grenze der Grundstücke Wilhelmstraße 61-63, Unter den Linden 62/76 und Schadowstraße 10-13, Schadowstraße, Mittelstraße, Charlottenstraße, Dorotheenstraße, Universitätsstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Ebertbrücke, Tucholskystraße,

<p>Rathausbrücke, Schloßplatz, Spreekanal, Straße Unter den Linden, Oberwallstraße, Hausvogteiplatz, Jerusalemer Straße, einer Linie 50 m südlich der Straßenbegrenzungslinie der Mohrenstraße, Charlottenstraße, Mohrenstraße, einer Linie 50 m westlich der Straßenbegrenzungslinie der Charlottenstraße, Taubenstraße, den westlichen Grenzen der Grundstücke Taubenstraße 31-32/ Charlottenstraße 55-56/ Jägerstraße 20, 59-60 und Französische Straße 24, 47, der südlichen und westlichen Grenze des Grundstücks Behrenstraße 28 und Behrenstraße sowie für die Grundstücke Hausvogteiplatz 10-11A,13, Jerusalemer Straße 16, Charlottenstraße 60, 61 und Mohrenstraße 19-21 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte.</p>	<p>Ziegelstraße, Monbijoustraße, Oranienburger Straße, Monbijouplatz, Kleine Präsidentenstraße, Henriette-Herz-Platz, Garnisonkirchplatz, Spandauer Straße, Karl-Liebknecht-Straße, Rathausbrücke, Schloßplatz, Spreekanal, Straße Unter den Linden, Oberwallstraße, Hausvogteiplatz, Jerusalemer Straße, einer Linie 50 m südlich der Straßenbegrenzungslinie der Mohrenstraße, Charlottenstraße, Mohrenstraße, einer Linie 50 m westlich der Straßenbegrenzungslinie der Charlottenstraße, Taubenstraße, den westlichen Grenzen der Grundstücke Taubenstraße 31-32/ Charlottenstraße 55-56/ Jägerstraße 20, 59-60 und Französische Straße 24, 47, der südlichen und westlichen Grenze des Grundstücks Behrenstraße 28 und Behrenstraße sowie für die Grundstücke Hausvogteiplatz 10-11A,13, Jerusalemer Straße 16, Charlottenstraße 60, 61 und Mohrenstraße 19-21 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte.</p>
<p>(3) Der Bereich der Straße Unter den Linden im Sinne dieser Verordnung umfasst die Grundstücke an der Straße Unter den Linden zwischen der westlichen Uferlinie des Spreekanals (Schloßbrücke) und der Wilhelmstraße, jeweils bis 50 m Tiefe gerechnet von der Grundstücksgrenze zur Straße Unter den Linden.</p>	<p>(3) Der Bereich der Straße Unter den Linden im Sinne dieser Verordnung umfasst die Grundstücke an der Straße Unter den Linden zwischen der westlichen Uferlinie des Spreekanals (Schloßbrücke) und der Wilhelmstraße, jeweils bis 50 m Tiefe gerechnet von der Grundstücksgrenze zur Straße Unter den Linden. <u>Davon ausgenommen ist das Grundstück der Komischen Oper Berlin Behrenstraße 54-57 (Flurstücke 546, 547 teilweise [Begrenzung entlang der westlichen und südlichen Linie des Gebäudes Unter den Linden 41] der Flur 821).</u></p>
<p>(4) Der Bereich Weltkulturerbe „Museumsinsel“ im Sinne dieser Verordnung wird durch die Ebertbrücke, die Tucholskystraße, die Ziegelstraße, die Monbijoustraße, die Oranienburger Straße, den Monbijouplatz, die Kleine Präsidentenstraße, die Burgstraße, die Friedrichsbrücke, die Spree, die Karl-Liebknecht Straße, die</p>	<p>unverändert</p>

<p>Liebknechtbrücke, den Lustgarten, die Schloßbrücke, die Straße Unter den Linden, die westliche Seite des Kastanienwäldchens, den Platz der Märzrevolution, die Dorotheenstraße, den Hegelplatz und eine Linie in nördlicher Verlängerung des Hegelplatzes, die Georgenstraße und die Geschwister-Scholl-Straße begrenzt.</p>	
<p>(5) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung und die Bereiche der Straße Unter den Linden und Weltkulturerbe „Museumsinsel“ sind in dem angefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Rechtsverordnung ist, dargestellt.</p>	<p>(5) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung und die Bereiche der Straße Unter den Linden und Weltkulturerbe „Museumsinsel“ sind in dem angefügten Übersichtsplan <u>der Anlage 1, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, dargestellt. Die Abgrenzung des vom Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ausgenommenen Grundstücks der Komischen Oper ist in dem Kartenausschnitt der Anlage 2, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, dargestellt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Höhenfestsetzungen und Gestaltungsprinzipien</p> <p>(1) Die Bauflucht sowie Traufhöhen von maximal 22 m über Oberkante Gelände dürfen nicht überschritten werden. Die Gesamthöhe der Gebäude darf einschließlich Dach 30 m nicht überschreiten. Dies gilt nicht für die Grundstücke Hausvogteiplatz 10-11A, 13, Jerusalemer Straße 16, Monbijouplatz 9/10, Wilhelmstraße 61-63, Unter den Linden 62/76 und Schadowstraße 10-13.</p> <p>(2) Die Fassaden sind differenziert zu gliedern und zurückhaltend zu gestalten.</p> <p>(3) Für die Farbgebung der Fassaden sind gedeckte und ortstypische Farbtöne zu verwenden.</p> <p>(4) Technische Einrichtungen wie Antennen, Satellitenanlagen, Be- und</p>	<p>unverändert</p>

<p>Entlüftungsanlagen dürfen nicht an der Straßenfassade angebracht oder aufgestellt werden.</p> <p>(5) Vollglasfassaden, großflächige polierte und spiegelnde Fassadenflächen sind unzulässig. Die Fassaden sind in Stein, mit stumpfer Oberfläche oder Putz auszuführen.</p> <p>(6) Im Bereich der Straße Unter den Linden (§ 1 Absatz 3) und im Bereich des Weltkulturerbes „Museumsinsel“ (§ 1 Absatz 4) sind die Fassaden in eine Sockelzone, eine Dachgeschosszone (einschließlich Staffelgeschoss) und den zwischen beiden Zonen liegenden Mittelteil zu gliedern. Die Gliederung der Erdgeschosszone hat auf die darüber liegenden Geschosse, die Gliederung der Dachgeschosszone hat auf die darunter liegenden Geschosse Bezug zu nehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Dächer und Dachaufbauten</p> <p>(1) Oberhalb der Traufhöhe kann ein maximal zweigeschossiges geneigtes Dach oder Staffelgeschoss ausgebildet werden. Es ist nur eine Staffelung zulässig. Das Staffelgeschoss muss so weit zurückgesetzt werden, dass der Neigungswinkel der Ausbildung einer Dachschräge von bis zu 60 Grad entspricht. Für das geneigte Dach ist zur Straßenfront ein Winkel zwischen 30 und 60 Grad einzuhalten. Dies gilt nicht für die Grundstücke Wilhelmstraße 61-63, Unter den Linden 62/76, Schadowstraße 10-13, Hausvogteiplatz 10-11A, 13 und Jerusalemer Straße 16.</p> <p>(2) Geneigte Dächer sind ruhig zu gestalten und farblich an die bestehenden Dächer der Umgebung anzupassen. Die Summe der Breite von Gauben und Dachflächenfenstern darf pro Geschoss die Hälfte der Gesamtbreite des Daches nicht</p>	<p>unverändert</p>

<p>überschreiten. Gauben dürfen nicht in zwei Reihen übereinander angeordnet werden. Die einzelnen Gauben müssen sich in ihrer Form und Maßstäblichkeit in die Gesamtgestaltung einfügen. Die Gauben müssen mindestens 80 cm von der Fassadenvorderkante zurückgesetzt werden. Sie dürfen die Größe der Fenster des letzten Vollgeschosses unterhalb der Traufe nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind unzulässig.</p> <p>(3) Aufbauten für technische Einrichtungen wie Aufzüge oder Be- und Entlüftungsanlagen sowie Antennen und Satellitenanlagen sind in das Dach bzw. das Gebäude zu integrieren; soweit dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind sie auf der dem Straßenraum abgewandten Seite zulässig, wenn sie aus der Fußgängerperspektive nicht sichtbar sind und die maximal zulässige Gesamthöhe des Gebäudes nicht überschritten wird.</p> <p>(4) Im Bereich des Weltkulturerbes „Museumsinsel“ (§ 1 Absatz 4) sind Staffelgeschosse unzulässig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Fenster und sonstige Öffnungen</p> <p>(1) Verspiegelte Fensterflächen sind unzulässig.</p> <p>(2) Sonnenschutzeinrichtungen sind in die Fassadengestaltung zu integrieren. Zulässig sind einfarbige, nicht glänzende Materialien.</p> <p>(3) Einbruchsicherungen im Erdgeschoss müssen so gestaltet werden, dass dahinterliegende Fenster- und Türöffnungen sichtbar sind. Geschlossene Roll- und Fensterläden sind nicht zulässig. Sämtliche Sicherheitskonstruktionen</p>	<p>unverändert</p>

<p>sind in die Fassadengestaltung zu integrieren.</p> <p>(4) Grundstücks- und Tiefgaragenzufahrten sind bis zu einer Breite von 4 m zulässig.</p> <p>(5) Im Bereich der Straße Unter den Linden (§ 1 Absatz 3) und im Bereich des Weltkulturerbes „Museumsinsel“ (§ 1 Absatz 4) darf die Summe der Flächen aller Fassadenöffnungen der Obergeschosse einen Anteil von 50 vom Hundert der Gesamtfassade nicht überschreiten. In den Obergeschossen sind durchgehende horizontale Fensterbänder unzulässig.</p> <p>(6) Im Bereich der Straße Unter den Linden (§ 1 Absatz 3) ist für Einzelfenster mit Ausnahme von Schaufenster- und Eingangsöffnungen ein stehendes Format vorzusehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Geltendmachung von Verfahrens- und Formmängeln</p> <p>(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die Verordnung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die genannten Mängel gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.</p> <p>(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.</p>	<p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Änderungsvorschrift</p> <p>Die Baugestaltungsverordnung Unter den Linden vom 12. März 1997 (GVBl. S. 99) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Verordnung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich der Straße Unter den Linden (Werbegestaltungsverordnung Unter den Linden)“.</p> <p>2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „baulicher Anlagen sowie“ gestrichen.</p> <p>3. Die §§ 2 bis 4 werden aufgehoben.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	<p>unverändert</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

(Bei Verweisungen auf einzelne Paragraphen oder kurze Abschnitte anderer Gesetze oder Verordnungen sind diese im Wortlaut aufzuführen.)

Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (AGBauGB)

§ 12

Besondere Gestaltungsanforderungen

- (1) Bei besonderem Gestaltungsbedarf können durch Rechtsverordnung oder nach § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuchs im Bebauungsplan besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt werden; Werbeanlagen und Warenautomaten können auch beschränkt oder ausgeschlossen werden.
- (2) Werden die Festsetzungen nach Absatz 1 in einem Bebauungsplan getroffen, sind die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung der Bauleitpläne, Veränderungssperren, die Zurückstellung von Baugesuchen, die Zulässigkeit von Vorhaben sowie die Planerhaltung anzuwenden.
- (3) Rechtsverordnungen außerhalb eines Bebauungsplans erlässt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung.